

(206—2)

Nr. 3202.

### Rundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse für die Zeit seit Georgi 1865 bis hin 1866.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1866 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbetrags-Bekanntnisse für Zeit von Georgi 1865 bis Georgi 1866 auf die bis nun üblich gewesene Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbetrags-Bekanntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen, sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verfllossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baujahresbefreiungen befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baujahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1865 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1866 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden.

Hiebei wird mit Beziehung auf die §§. 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baaren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethen sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden ämtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche im vorigen Jahre gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen, — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nach-

barlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinshebungs-Behörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solche die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethen bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß, im Falle, der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe, auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, weiter aufmerksam gemacht, daß in den Zinsbetragsbekenntnissen die Miethzins in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angeführt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerlag der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein, oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Suber-nial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051,

in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch- Requisitionen-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsbetrags-ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbetragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator, zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so muß das Bekanntniß von allen eigenhändig unterfertigt werden und ist demselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbetragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit, oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten, dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgelegten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigesezte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Konfektionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbetragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, u. z.:

#### a) Der innern Stadt:

Der 12. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive 100
„ 13. „ „ „ „ „ „ 101 „ „ 200
„ 14. „ „ „ „ „ „ 201 „ „ litt. J.

#### b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 15. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. J.

#### c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 17. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

#### d) Der Gradiska-Vorstadt:

Der 18. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. A.

#### e) Der Polana-Vorstadt:

Der 19. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. E.

#### f) Der Karlstädter-Vorstadt:

Der 20. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

#### g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

Der 21. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

#### h) Der Kralau-Vorstadt:

Der 22. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

#### i) Der Tirnau-Vorstadt:

Der 24. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

#### k) Der Karolinen-Grund:

Der 25. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive 51.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbetrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfallt in die

mit §. 20 der Belehrung für die Hauseigen-  
thümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsbetrags-Bekanntnisse  
sollten in der Regel von den Hauseigenthümern  
persönlich überreicht werden, jedoch will man  
davon gegen dem abgehen, daß die respektiven  
Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben  
nur solche Individuen verwenden werden, welche  
zur Behebung allfälliger Anstände eine entspre-  
chende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung  
aufzufassen im Stande sind.

**K. k. Hauptsteueramt.**

Laibach am 17. Juni 1865.

(211-1) Nr. 445.

**Konkurs-Verlautbarung.**

Zur Wiederbesetzung zweier Bezirksamts-  
Aktuarstellen in diesem Verwaltungsgebiete mit  
dem Gehalte jährlicher 420 fl. und dem gra-  
duellen Vorrückungsrechte in die höhere Gehalts-  
stufe von 525 fl. wird der Konkurs  
bis Ende Juni 1865  
ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre, mit den Nach-  
weisungen über die vorgeschriebenen Erforder-  
nisse, insbesondere der Sprachkenntnisse, beleg-

ten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer  
vorgesehenen Behörden bei dieser Landeskommissi-  
on einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Perso-  
nal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Triest am 3. Juni 1865.

(203-3) Nr. 9631.

**Kundmachung.**

Am k. k. Gymnasium zu Graz ist eine  
Lehrerstelle extra statum, mit welcher ein Jah-  
resgehalt von 945 fl. mit dem Vorrückungsrechte  
in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. und  
dem seinerzeitigen Anspruche auf Dezzennal-Zu-  
lagen und Participation am Schulgeld Drittel  
nach Maßgabe der hierüber gültigen Verord-  
nungen verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung derselben wird eine Bewer-  
bungsfrist

bis 20. Juli d. J.

ausgeschrieben, und als Bedingung zur Erlan-  
gung des Postens die gesetzliche Lehrbefähigung  
für die deutsche, lateinische und griechische  
Sprache nach den Bestimmungen der Vorschrift  
über die Prüfung der Kandidaten des Gymna-  
siallehrantes §. 5, 1, lit. e gefordert.

Bewerber um diese Stelle haben unter  
Nachweisung der sie hiezu befähigenden Eiga-  
nung und unter Anschluß der übrigen im Orga-  
nisations-Entwürfe für Gymnasien §. 101, 3  
näher angegebenen Belege ihre Gesuche inner-  
halb des Kompetenztermines bei der k. k.  
Statthalterei für Steiermark, oder wenn sie  
bereits öffentlich bedienstet sind, im Wege ihrer  
vorgesehenen Behörde einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei für Steiermark.

Graz am 7. Juni 1865.

(208-3) Nr. 3637.

**Kundmachung.**

Wegen Herstellung zweier Kanäle, Aus-  
pflasterung von Seitengräben und Errichtung  
von Thalsperren an der Strassenstrecke hinter  
dem Schloßberge am Gruber'schen Kanal wird  
der Magistrat

am 24. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, eine Lizitations-Verhand-  
lung abhalten, wozu Unternehmungslustige mit  
dem Anhang eingeladen werden, daß die ein-  
schlägigen Bedingungen und die Kostenberech-  
nung hieramts eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach am 19. Juni 1865.

(209-1)

**A u s w e i s**

Nr. 6108.

über die, für nachstehende Zeitperioden zu verpachtenden k. k. Weg- und Brückenmauthstationen dann Wasserüberfuhren im Kronlande Kroatien und Slavonien.

Post-Nr.	N a m e		Gebühr pr. Stück		Ausruß- preis in öst. W. für 1 Jahr Gulden	Versteigerungsort		A n m e r k u n g
	der Stationen	des Gefälles	Zugvieh	Triebvieh		bei der k. k. Finanz- Bezirks- Direktion	L a g	
<b>A. Für die Pachtzeit vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1868.</b>								
1	Vinično (Breznica)	Wegmauth	4	2 1	785	Agram	27. Juli 1865	
2	St. Ivan	dto.	6	3 1 1/2	1733	"	"	
3	Sesvete	dto.	4	2 1	3794	"	"	
4	Brest	dto.	6	3 1 1/2	686	"	"	
5	Fiumara	Brückenmauth	2	1 1/2	3999	Fiume	29. Juli 1865	
6	Essek	dto.	6	3 1 1/2	8315	Essek	20. Juli 1865	
7	Vuka	dto.	2	1 1/2	877	"	"	
8	Kisdarda	Ueberfuhr	6	3 1 1/2	63	"	"	
9	Lekenik	( Wegmauth- und Brückenmauth	6 2	3 1 1/2	955	Agram	"	
<b>B. Für die Pachtzeit vom 1. Jänner 1866 bis letzten Dezember 1868.</b>								
10	Varazdin	Wegmauth	4	2 1	2316	Varazdin	24. Juli 1865	
11	Varazdin	Brückenmauth	6	3 1 1/2	4560	"	"	
12	Ostrica	( Wegmauth und Brückenmauth	4 2	2 1 1/2	1251	"	"	
13	Agram, lachische Gasse	Linienmauth	2	1 1/2	3825	Agram	27. Juli 1865	
14	Agram, Savebrücke	( Linienmauth und Brücken- mauth dann Navigation	2 6	1 3 1 1/2	7200	"	"	
15	Bregana	( Wegmauth und Brückenmauth	2 2	1 1 1/2	192	"	"	
16	Samobor	( Wegmauth und Brückenmauth	8 2	4 1 1/2	300	"	"	
17	Gross-Gorica	Wegmauth	6	3 1 1/2	1906	"	"	
18	Sissek	( Wegmauth und Brückenmauth	6 6	3 3 1 1/2	2499	"	"	
19	Brebrovac	( Wegmauth und Brückenmauth	4 6	2 3 1 1/2	2084	"	"	
20	Piskorevce	Brückenmauth	2	1 1/2	429	Essek	20. Juli 1865	
21	Podsused	Ueberfuhr	6	3 1 1/2	1414	Agram	27. Juli 1865	

Bei der Agramer Savebrücke sind Naviga-  
tions-Gebühren zu entrichten, und zwar:

	Defl. Währ.	
	fl.	kr.
1) Für eine jede Holzplatte, welche unter der Brücke passirt . . .	—	26 1/2
2) Für ein Schiff oder Lumbas, auf welchem 1000 Mezen geladen werden können . . .	—	70
3) Für ein gleiches Schiff von 1500 Mezen an Gehalt . . .	1	5
4) Für ein gleiches Schiff von 3000 Mezen Gehalt . . .	1	57 1/2
5) Für ein gleiches von 4000 Mezen Gehalt . . .	4	20
6) Für ein leeres Schiff oder Lum- bas wird nichts gezahlt . . .	—	—

Agram den 16. Juni 1865.

Formular eines schriftlichen Offertes:  
Von Innen.

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (Stationen) N. N. von . . . bis . . . den Pachtshilling . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist: (Geldbetrag in Buchstaben), . . . wobei ich versichere, daß die in der Ankündigung und in den Kontraktbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei, (oder) lege ich die nachfolgende Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . Gulden . . . Kreuzer nachweisen, (sind die beiliegenden Dokumente nachzuweisen) (oder) lege ich die Kassa-Quittung über das erlegte Radium bei.

. . . am . . . 1865.

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Aufenthaltes.

(Von Aussen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherstellung durch Urkunden) Offert für die Pachtung der Mauthstation (Stationen) — folgt der Name der Station oder Stationen.)

K. k. Finanz-Landes-Direktion. Agram den 16. Juni 1865.